Sehr geehrte …. ,

wie telefonisch besprochen fasse ich hiermit schriftlich einige Ergänzungen zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht bei uns zusammen.

**Anspruchsgrundlage:**

In Ihrem Antrag beziehen Sie sich auf das „Schleswig-Holsteinische Informationsfreiheitsgesetz“. Dieses Gesetz wurde vor einigen Jahren außer Kraft gesetzt und durch das „Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG SH)“ ersetzt. Es stellt jedoch die für Sie schwächste Grundlage dar und ist eher gedacht für allgemeine Auskünfte und Umweltinformationen. Ein Antrag hiernach würde in Ihrem Fall keinen Sinn ergeben, da wir sämtliche personenbezogenen Daten (das sind Angaben und Informationen, die einer natürlichen Person zugeordnet werden können) herausnehmen müssten.

Als weitere Anspruchsgrundlage könnte das Auskunftsrecht für Betroffene gem. §27 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) bzw. §198 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVWG SH) in Betracht kommen. Hiernach haben Sie Anspruch auf Herausgabe aller bei uns über Sie vorliegenden Daten. Daten Dritter (auch der Pflegekinder) müssten aber auch hiernach entfernt werden.

Die weitest gehende Grundlage ist das Akteneinsichtsrecht durch Beteiligte. Dies betrifft z.B. Personen, die Empfänger eines Verwaltungsaktes sind, was auf Sie zutrifft.

Gem. § 25 des Sozialgesetzbuches, 10. Teil (SGB X) gilt dies in dem zur Geltendmachung oder Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Umfang. Gem. Abs. 1 müssten Sie uns also erläutern, welche rechtlichen Interessen Sie verfolgen und in welchem Umfang die Akteneinsicht notwendig ist. Sie können hierbei den Umfang zeitlich (z.B. ab Oktober 2016) oder nach Zuständigkeit (z.B. ab Betreuung durch den Kreis Segeberg) eingrenzen.

Gem. Abs. 3 dürfen wir dabei keine personenbezogenen Daten Dritter, also z.B. der Mutter oder der Großeltern, weitergeben. Wenn Sie diese dennoch einsehen wollen, bräuchten wir hierfür jeweils eine schriftliche Einverständniserklärung gem. §11 Abs. 3 Nr. 1 LDSG SH in Verbindung mit §12 LDSG SH.

**Weiteres Vorgehen:**

Wie besprochen schlage ich vor, dass Sie Ihren Wunsch nach Akteneinsicht gem. meinen obigen Ausführungen konkretisieren, damit wir unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen die gewünschten Unterlagen für Sie zur Akteneinsicht am ……… heraussuchen können.

**Anlagen:**

Ich habe für Sie gleich die maßgeblichen Anspruchsnormen zusammengestellt.

*§ 25 SGB X Akteneinsicht durch Beteiligte*

*(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten****, soweit deren***

***Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis***

***zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer***

***unmittelbaren Vorbereitung.***

*(2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde*

*statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der*

*Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen*

*unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben*

*enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten*

*die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der*

*Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und*

*befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.*

***(3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der***

***berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.***

*(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer*

*anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik*

*Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.*

*(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen*

*oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu*

*gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt,*

*elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder*

*den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in*

*angemessenem Umfang verlangen.*

*§ 11 LDSG SH*

*Zulässigkeit der Datenverarbeitung*

*(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn*

***1. die oder der Betroffene eingewilligt hat,***

*2. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt,*

*3. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben der datenverarbeitenden*

*Stelle erforderlich ist oder*

*4. sie zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.*

*…*

*§ 12*

*Form der Einwilligung*

*(1) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form*

*angemessen ist. In den Fällen des § 11 Abs. 3 muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf die dort aufgeführten*

*Daten beziehen. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, ist*

*die oder der Betroffene auf die Einwilligungserklärung schriftlich besonders hinzuweisen.*

*(2) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der oder des Betroffenen beruht.*

*Die oder der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären.*

*Dabei ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert und*

*mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.*

*(3) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn sichergestellt ist, dass*

*1. sie nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung der oder des Betroffenen erfolgen kann,*

*2. sie unversehrt und authentisch ist,*

*3. die Identität der Urheberin oder des Urhebers erkannt werden kann und*

*4. die Einwilligung bei der verarbeitenden Stelle protokolliert wird.*